

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Beschlussvorlage		Drucksachennummer 316/2017	
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung		öffentlich		☒	
Ferl, Astrid		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	5	14.11.2017
Haupt- und Finanzausschuss		05.12.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann		19.12.2017

Gleichstellungsplan 2018 - 2023

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Gleichstellungsplan der Stadt Mettmann 2018 - 2023 wird beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der vorliegende Entwurf eines Gleichstellungsplans für die Stadt Mettmann wurde auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG) erarbeitet und berücksichtigt zugleich die Struktur innerhalb der Stadtverwaltung.

Frauenförderung, Karriereförderungskonzepte und familiengerechte Personalpolitik sind in Zeiten akuten Fachkräftemangels wichtige Instrumente, um qualifizierte Frauen und Männer anzuwerben und an die Stadt Mettmann zu binden. Eine leistungsorientierte und zukunftsfähige Verwaltung wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verzichten können und wollen.

Der Entwurf des Gleichstellungsplans legt die Auswertung von Beschäftigtendaten vor, die auf den Daten vom 01.07.2017 basieren. Bei der Zusammenstellung sowie der detaillierten Auswertung der Beschäftigtendaten wurden die gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Die Haushaltslage der Stadt Mettmann und die dadurch bedingte restriktive Personalwirtschaft ermöglichen keine Personalplanung, die Prognosen darüber zulässt, wie sich die Beschäftigtenzahl in den einzelnen Bereichen oder einzelnen Entgeltgruppen oder Besoldungsstufen entwickeln wird. Die Festlegung planmäßiger Zielquoten zum Abbau von Unterrepräsentanzen, wie das LGG dies fordert, ist somit nicht möglich. In § 6 Abs. 3 LGG ist für diesen Fall geregelt, dass der Gleichstellungsplan Maßnahmen aufzeigen soll, die das weitere Absinken des Frauenanteils verhindern können.

Der vorliegende Entwurf eines Gleichstellungsplans enthält bewusst nur einen kleinen Maßnahmenkatalog. Alle aufgezeigten Maßnahmen orientieren sich an den Gegebenheiten der Stadt Mettmann, sind operationalisierbar und haben das Ziel, zu mehr Geschlechtergerechtigkeit und einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu führen sowie den Abbau von Unterrepräsentanzen zu fördern.